

Waldgrenzenfestlegung und geringfügige Zonenanpassungen

Planausschnitt 29

Masstab: 1:1000

Stadtplanungsamt, 25.09.2014

Festlegungen
Verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)



Hinweis
Wald



Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 6 BauV
Öffentliche Auflage vom:
Publikation im Anzeiger Region Bern am: --
Anzahl Einsprachen:
Einspracheverhandlung: --
Erledigte Einsprachen: --
Unerledigte Einsprachen: --
Rechtsverwaltungen: --

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:

Namens der Stadt Bern:
Der Stadtpräsident: Alexander Tschopp
Der Stadtschreiber: Dr. Jürg Wüchtermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

VERBINDLICHE WALDGRENZE GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR WALD.

DER PLAN TRITT MIT SEINER RECHTSKRÄFTIGEN GENEHMIGUNG IN KRAFT.

